

1538/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 19-01-2001

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Petrovic, Grünewald, Stoitsits, Lunacek, Freundinnen und Freunde betreffend Genitalverstümmelung an Frauen in Österreich, Nr. 1526/J**, wie folgt:

**Fragen 1 bis 4:**

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass ich Genitalverstümmelungen an Frauen, egal wo und von wem sie durchgeführt werden, auf das Schärfste ablehne. Unabhängig davon ist jedoch festzuhalten, dass meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheitswesen bislang nicht mit konkreten Verdachtsfällen in Österreich der im "profil" - Artikel geschilderten Art befasst gewesen sind.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Themas auf internationaler Ebene liegt meinem Ressort allerdings eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz aus dem Jahre 1996 vor, in der zusammenfassend Folgendes ausgeführt wird: Da die weibliche Beschneidung nicht bloß in die körperliche Integrität eingreift, sondern eine erhebliche Verstümmelung zur Folge hat, wäre eine solche Straftat nach der österreichischen Rechtsordnung unter den qualifizierten Tatbestand des § 85 des österreichischen Strafgesetzbuches, Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen, zu subsumieren, wobei ein solcher Eingriff auch nicht einwilligungsfähig im Sinne des § 90 des österreichischen Strafgesetzbuches ("Einwilligung des Verletzten") ist, d.h., dass der Täter auch strafbar wäre, wenn die Frau den Eingriff - aus welchen Gründen auch immer - freiwillig über sich ergehen ließe.

Zur konkreten Frage nach "Konsequenzen" für den "beamteten Arzt" ist festzuhalten, dass diese Frage an die zuständigen Entscheidungsträger der Gemeinde Wien her -

anzutragen wäre. Seitens meines Ressorts sind aus Anlass des "profil" - Artikels Veranlassungen gegenüber dem Disziplinaranwalt der Österreichischen Ärztekammer und der Staatsanwaltschaft Wien getroffen worden.

Im Übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass die im Ärztegesetz 1998 verankerten Berufspflichtigen Tätigkeiten der in der Anfrage beschriebenen Art ausschließen. Maßnahmen strafrechtlicher Art fallen in den Bereich des Bundesministeriums für Justiz. Ob an der Schnittstelle von Gesundheits - und Strafrecht weitere Konsequenzen, insbesondere in legislativer Hinsicht zu ziehen sind, werde ich näher prüfen (vgl. auch die Entschließung des Nationalrates vom 5. Dezember 2000 betreffend die Verhinderung und Verfolgung von weiblicher Genitalverstümmelung in Österreich, E 49 - NR/XXI.GP).

**Frage 5:**

Um einen Überblick über das Ausmaß von weiblicher Genitalverstümmelung - so - wohl in Österreich als auch weltweit - zu erlangen, fand am 31. Oktober/1. November 2000 eine von der österreichischen Non - Governmental Organization (NGO) "Afrikanische Frauenorganisation in Wien" organisierte Konferenz zum Thema "Prävention und Eliminierung von weiblicher Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation - FGM)" in der UNO - City in Wien statt. Es waren Vertreterinnen aus Äthiopien, Burkina Faso, der World Health Organisation (WHO) und NGOs eingeladen, die über die Problematik von FGM referierten. Zu diesem Anlass wurde die von der "Afrikanischen Frauenorganisation in Wien" erarbeitete österreichische Studie über weibliche Genitalverstümmelung ("Die Anwendung der Female Genital Mutilation bei MigrantInnen in Österreich") präsentiert, für die 250 in Wien, Linz und Graz lebende Afrikanerinnen befragt wurden. Neben der Kontaktaufnahme mit betroffenen Personen wurde auch der Ist - Zustand in Österreich analysiert. Im Rahmen der Konferenz wurden die Ergebnisse der Studie präsentiert und notwendige Schritte zur Beendigung oder zumindest Verminderung dieser Praktiken diskutiert.

Das Wiener Institut für Entwicklungsfragen und Zusammenarbeit war Trägerorganisation für die Vorbereitungsaktivitäten für die genannte Konferenz. Die Studie war Teil der Vorbereitungsaktivitäten, welche von Oktober 1999 bis Oktober 2000 andauerten. Das Wiener Institut für Entwicklungsfragen und Zusammenarbeit erhielt bereits im Dezember 1999 eine Förderung zur Finanzierung der Vorbereitungsaktivitäten zu der Konferenz in der Höhe von ATS 150.000,-. Gemäß den Fördervereinbarungen wurden vom Wiener Institut für Entwicklungsfragen und Zusammenarbeit die Vorbereitungsaktivitäten für die Konferenz am 31. Oktober/1. November 2000 weitergeführt.

Auf Basis der aufgezeigten Ergebnisse der Studie werde ich mich bemühen, weitere Schritte in Richtung Verhinderung von FGM in Österreich in enger Abstimmung mit dem Bundesminister für Inneres zu setzen.

**Frage 6:**

Geschlechtsspezifische Fluchtgründe werden im Asylgesetz 1997 nicht ausdrücklich als Asylgrund erwähnt. In § 27 Abs. 3 des Asylgesetzes wird für AsylwerberInnen, "... die ihre Furcht vor Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention) auf Eingriffe in ihre sexuelle Selbstbestimmung gründen ..." festgelegt, dass sie von Organwaltern desselben Geschlechtes einvernommen werden müssen. Insofern wird als Voraussetzung, weibliche Genitalverstümmelung als Asylgrund anzuerkennen, die Genfer Flüchtlingskonvention genannt. In Bezug auf die Genfer Flüchtlingskonvention kann die geschlechtsspezifische Verfolgung von Frauen unter die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe gezählt werden. FGM wird in Österreich in Bezug auf das Strafgesetzbuch und das Sicherheitspolizeigesetz als strafbare Handlung gegen die körperliche Integrität (Körperverletzung) verstanden und wird auch unter den bereits genannten Voraussetzungen sowie bei Nachweis einer überwiegenden Akzeptanz im Herkunftsland bzw. unzureichender Maßnahmen des Herkunftslandes gegen FGM - Praktiken vom Bundesministerium für Inneres als Asylgrund anerkannt.

**Frage 7:**

Mit der Konferenz vom 31. Oktober/1. November 2000 über die weltweite Problematik von weiblicher Genitalverstümmelung wurde ein erster Schritt in Richtung internationaler Zusammenarbeit gesetzt. Ich verstehe FGM als eine schwere Menschenrechtsverletzung und werde mich auch in Zukunft mit allen mir zur Verfügung stehenden Mitteln für die Verhinderung von FGM einsetzen.